# Musikschulreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 30. Juni 2005

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten<sup>1</sup> erlässt folgendes Musikschulreglement:

# I.Trägerschaft und Zielsetzung

## Art. 1 Trägerschaft

<sup>1</sup> Die Stadt Olten führt eine Musikschule, die den Schülerinnen und Schülern der Stadt und der Region Olten offen steht.

#### Art. 2 Zweck

Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und dem Musikleben aktive Freunde vermitteln.

# II. Schulorgane

## Art. 3 Direktion Bildung und Sport

Die Direktion Bildung und Sport hat die Aufsicht über die Musikschule, sie sichert die Kommunikation mit den andern Schulen der Einwohnergemeinde Olten, fällt Entscheide, soweit diese nicht andern Organen vorbehalten sind, und stellt Anträge an den Stadtrat.

.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unter dem Begriff «Musikschule Olten» werden die beiden bisherigen Institutionen «städtische Musikschule» und «Jugendmusik» zusammengefasst.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SRO 111

#### Art. 4 Musikschulkommission

- <sup>1</sup> Die Musikschulkommission steht der Schuldirektion als beratendes Organ zur Seite. Sie nimmt zu allen wichtigen die Musikschule betreffenden Fragen Stellung.
- <sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport erlässt in Absprache mit der Musikschulkommission ein Pflichtenheft für diese Kommission.

#### Art. 5 Inspektorat

- <sup>1</sup> Das Inspektorat berät die Musiklehrkräfte in fachlicher und pädagogischer Hinsicht. Es erstattet der Direktion Bildung und Sport und der Musikschulkommission Bericht über seine Tätigkeit.
- <sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport erlässt ein Pflichtenheft für das Inspektorat.

#### Art. 6 Leitung der Musikschule

- <sup>1</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule ist verantwortlich für die musikalische und administrative Leitung der Musikschule.
- <sup>2</sup> Sie / er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil.
- <sup>3</sup> Sie / er wird vom Stadtrat auf Vorschlag der Direktion Bildung und Sport angestellt.
- <sup>4</sup> Die Direktion Bildung und Sport erlässt ein Pflichtenheft für die Musikschulleitung.

## III. Lehrerschaft

## Art. 7 Anstellung

- <sup>1</sup> Musiklehrkräfte werden in der Regel öffentlich-rechtlich mit Verfügung angestellt. Die Verfügung regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl. Die Anstellung erfolgt durch die Direktion Bildung und Sport auf Antrag der Musikschulkommission.
- <sup>2</sup> Stellvertretungen werden durch die Musikschulleitung eingesetzt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der Musikschule.

## Art. 8 Kündigungsfristen und Termine

- <sup>1</sup> Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.
- <sup>2</sup> Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde einer Lehrperson die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.
- <sup>3</sup> Die Kündigungsfrist des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig:
- a) zwei Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn die Kündigung aufgrund eines Stellenwechsels innerhalb des Kantons erfolgt;
- b) vier Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis für mehr als ein Jahr eingegangen ist.

## Art. 9 Besoldungen

- <sup>1</sup> Lehrkräfte an der Musikschule werden gemäss der Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995<sup>1</sup> besoldet. Die Einreihung in die Gehaltsstufen erfolgt durch das Departement für Bildung und Kultur. Die anrechenbaren Dienstjahre setzt die Direktion Bildung und Sport fest.
- <sup>2</sup> Für die Lehrkräfte an der Musikschule gilt die Verordnung über Dienstauftrag und Arbeitszeit der Lehrkräfte an der Volksschule vom 21. Januar 1997<sup>2</sup> sinngemäss.
- <sup>3</sup> Den Musiklehrkräften wird eine Teuerungszulage und ein 13. Monatslohn ausgerichtet.

<sup>2</sup> BGS 126.515.851.13

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGS 126.515.855.15

## IV. Unterricht

#### Art. 10 Angebote

- <sup>1</sup> Der Unterricht umfasst praktische und theoretische Musikausbildung.
- <sup>2</sup> Die Musikschule Olten bietet:
  - die erweiterte musikalische Grundschulung in der Unterstufe. Sie ist obligatorisch.
  - Einzel- und Gruppenunterricht in Vokal- und Instrumentalfächern
  - Ensemblefächer wie Jugendmusik, Orchester, Kammermusik und/oder Chor.
- <sup>3</sup> Für die Mitwirkung in der Jugendmusik und den Ensembles können eigene Richtlinien oder Weisungen erlassen werden.
- <sup>4</sup> Die Musikschulkommission erlässt das Fächerangebot, das die Einzelheiten regelt.

## Art. 11 Öffentliche Veranstaltungen

Die Musikschule führt regelmässig öffentliche Konzerte und andere Veranstaltungen durch. Diese dienen den Schülerinnen und Schülern zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Schülerinnen und Schüler können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

## Art. 12 Besuch von Veranstaltungen

Als Erweiterung der musikalischen Ausbildung können Veranstaltungen und Exkursionen, Besuch von Proben und Konzerten, usw. organisiert werden.

#### Art.13 Dauer der Lektionen

- <sup>1</sup> Die Dauer der Grundschullektionen orientiert sich am Primarschulunterricht der Stadtschulen.
- <sup>2</sup> Die Tarifordnung der Musikschule Olten regelt die Dauer des Instrumentalunterrichtes.

# Art. 14 Schuljahr

Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Freitage richten sich nach der geltenden Regelung der städtischen Schulen.

## V. Schülerinnen / Schüler und Eltern

## Art. 15 Anmeldung

- <sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt auf einem Anmeldeformular innert einer festgelegten Frist. Verspätete Anmeldungen werden nur soweit möglich berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Mit der Anmeldung verpflichten sich Eltern und Schülerinnen / Schüler, den Vorschriften der Musikschule einzuhalten.
- <sup>3</sup> Die Anmeldung gilt für ein Jahr. Austritte sind grundsätzlich nur im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten Gründen möglich.

# Art. 16 Stundeneinteilung

- <sup>1</sup> Die Leitung der Musikschule nimmt die Einteilung der Klassen und die Zuteilung der Lehrerpersonen vor. Wünsche für die Zuteilung bestimmter Lehrkräfte sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Lehrpersonen vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Schülern.
- <sup>2</sup> Für die Stundeneinteilung werden die Schüler wenn nötig vom ordentlichen Schulunterricht befreit.

## Art. 17 Unterrichtsbesuch, Übzeit

- <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft und pünktlich zu besuchen.
- <sup>2</sup> Instrumentalschülerinnen und -schüler haben eine tägliche Übzeit nach den Anweisungen ihrer Lehrperson einzuhalten.

#### Art. 18 Stundenausfall

Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder einem andern triftigen Grund nicht möglich, ist die Lehrperson rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen. Wird die Absenz nicht durch die Eltern gemeldet, ist in der nächsten Stunde eine von ihnen unterzeichnete Entschuldigung beizubringen. Diese Stunden werden in der Regel nicht kompensiert.

#### Art. 19 Ausschluss

Wegen schlechtem Betragen oder mangelndem Fleiss kann die Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung eine Schülerin oder einen Schüler vom Unterricht ausschliessen.

#### Art. 20 Anschaffungen

- <sup>1</sup> In der Regel haben die Eltern für die zum Unterricht erforderlichen Instrumente besorgt zu sein. Die Instrumentallehrperson steht ihnen bei der Auswahl beratend zur Seite.
- <sup>2</sup> Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Schülerinnen und Schüler.
- <sup>3</sup> Noten, die in der Jugendmusik, in der Kammermusik, im Orchesterspiel oder im Chorgesang gebraucht werden, stellt die Musikschule leihweise zur Verfügung.

#### Art. 21 Information

Neben den allgemeinen Informations- und Elternabenden haben die Eltern die Möglichkeit, sich durch die Lehrpersonen und durch die Leiterin bzw. den Leiter beraten zu lassen.

#### Art. 22 Elternbesuche

Die Eltern haben das Recht, dem Unterricht beizuwohnen.

# VI. Elternbeiträge

#### Art. 23 Grundsatz

- <sup>1</sup> Für den Besuch des Musikunterrichtes gemäss Art. 10ff. dieses Reglements ist ein vom Stadtrat in einer Tarifordnung zu bestimmender Elternbeitrag zu leisten.
- <sup>2</sup> Auswärtige Schülerinnen und Schüler haben einen höheren Elternbeitrag zu entrichten.
- <sup>3</sup> Als Zielgrösse für die Festlegung der Tarife wird ein Deckungsgrad der Lohnkosten von 15% bis 20% angestrebt.
- <sup>4</sup> Die Direktion Bildung und Sport regelt, in welchen Fällen ein Familienoder Sozialrabatt gewährt werden kann. (Skala für die Berechnung der Kostenanteile von Elternbeiträgen)
- <sup>5</sup> Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

## VII. Rechtsmittel

#### Art. 24 Beschwerderecht

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und gegen Entscheide der Musikschulkommission aufgrund dieses Reglements kann bei der Direktion Bildung und Sport innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide der Direktion Bildung und Sport kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

#### Art. 25 Beschwerdeverfahren

- <sup>1</sup> Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

# VIII. Schlussbestimmungen

#### Art. 26 Subsidiäres Recht

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechtes und des Personalreglements sowie der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Olten.

#### Art. 27 Inkrafttreten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es tritt nach Ablauf der Referendumsfrist und Genehmigung des Departementes für Bildung und Kultur auf den 1. August 2006 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Musikschulordnung vom 22. Mai 1975 mit sämtlichen Teilrevisionen, die Jugendmusikordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 25. März 1993, die Richtlinien der Jugendmusik Olten vom 10. September 1980, revidiert am 25. Februar 1985 sowie alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse der Einwohnergemeinde der Stadt Olten aufgehoben.